

# Verschärfung der Haftungsregeln für Manager trifft auch Sie!

Die Bundesregierung plant, den Gesetzentwurf zur Bezahlung von Managern weiter zu verschärfen. So sollen Vorstände von Aktiengesellschaften zukünftig im Rahmen der meist vorhandenen Versicherungen gegen Managementfehler, kurz D & O (Directors and Officers Liability) genannt, im Schadenfall mit einer Selbstbeteiligung in Höhe eines Jahresgehaltes zur Kasse gebeten werden. Diese Regelung soll im Wege einer Modifikation des Aktiengesetzes (AktG) zusammen mit weiteren Maßnahmen wie etwa einer Bonizahlung erst bei Vertragsende oder dem Befinden des gesamten Aufsichtsrates über Vorstandsgehälter etc. normiert werden.



Dieser Vorschlag, dem in Zeiten der Finanzkrise allgemeiner Applaus sicher sein dürfte, ist jedoch so neu nicht. Bereits seit Jahren lässt sich eine ähnliche Regelung im Corporate-Governance-Kodex nachlesen, den eine Regierungskommission unter dem Vorsitz des ehemaligen ThyssenKrupp-Vorstandsvorsitzenden Gerhard Cromme vorgelegt hat. Eingang ins Aktiengesetz hat diese Regelung bislang jedoch nicht gefunden. In Zeiten der allgemeinen Empörung über raffgierige und unfähige Manager erscheint es der Politik offenbar opportun, dies nachzuholen, um so Handlungsfähigkeit zu demonstrieren.

Gerade bei den großen DAX-Konzernen dürfte diese Neuerung keine nennenswerten Änderungen nach sich ziehen, da rund 75% der dort notierten Unternehmen quasi im vorausseilenden Gehorsam die Empfehlung der Corporate-Governance-Kommission

*Viele große DAX-Konzernen folgen den Empfehlungen der Corporate-Governance-Kommission*

**Dr. Gerhard Cromme, Vorsitzender des Aufsichtsrats von ThyssenKrupp, 2001 bis Juni 2008 war er Vorsitzender der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex.**

umgesetzt haben. Dies erfolgte jedoch in aller Regel nicht im Glauben an die Sinnhaftigkeit der Vereinbarung eines Selbstbehaltes oder in der Hoffnung auf eine spürbare Prämienentlastung, sondern um sich in der Öffentlichkeit nicht angreifbar zu machen.

Der Aspekt der möglichen Prämienreduktion durch Vereinbarung einer Selbstbeteiligung verpufft im Falle der D & O, da es bei Schadenfällen aufgrund unternehmerischer Fehlentscheidungen in der Regel um erhebliche Schadenssummen geht, so dass die gesamte Versicherungssumme in den meisten Fällen ohnehin verbraucht ist. Bei derartigen Großschadensszenarien ist eine vereinbarte Selbstbeteiligung ohnehin nur ein Tropfen auf dem heißen Stein.

Aber auch ein weiterer Umstand lässt die Vereinbarung eines Selbstbehaltes aus Unternehmenssicht als wenig sinnvoll erscheinen. Während in wenig informierten Teilen der Bevölkerung die D & O-Versicherung überwiegend als Freifahrtschein für Manager dargestellt wird, stellt Sie aus Unternehmenssicht in erster Linie eine Bilanzschutzdeckung dar. Diese Konsequenz ergibt sich daraus, dass unternehmerisches Handeln zwangsläufig gewisse Risiken beinhaltet, die sich auch bei aller Sorgfalt nicht vollständig ausschließen lassen. Da Geschäftsführer und Vorstände aber im Rahmen ihres organschaftlichen Handelns grundsätzlich unbeschränkt und mit ihrem gesamten Privatvermögen für Fehler

*Selbstbehalt aus Unternehmenssicht erscheint wenig sinnvoll*

haften, besteht die Gefahr, dass der Manager davor zurückscheut, heikle Entscheidungen zu treffen und gerade dadurch seinem Unternehmen schadet. Hinzu kommt, dass bei unternehmerischen Entscheidungen leicht Schadensszenarien entstehen können, die auch das finanzielle Leistungsvermögen eines gut situierten Vorstandes oder Geschäftsführers überfordern. Selbiges gilt ebenso für Aufsichtsräte, die vergleichbaren Haftungsrisiken wie die Vorstände ausgesetzt sind.

*Auch Aufsichtsräte haften*

Erfreulich an der geplanten Neuregelung auch für die Immobilienwirtschaft, bzw. Teile davon ist lediglich, dass sich die erwähnten Änderungen derzeit auf das Aktiengesetz beschränken. Demnach ist davon auszugehen, dass sich die Auswirkungen auf das Gros der Wohnungswirtschaft in Grenzen halten werden, da sich die Zahl der Aktiengesellschaften und damit auch die Anwendbarkeit des AktG in diesem Segment in sehr überschaubaren Grenzen halten. Dennoch dürfte auf Seiten der GmbH-Geschäftsführer keine Veranlassung zur Schadenfreude bestehen, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Gesetzgeber in deutscher Gründlichkeit sich zukünftig des GmbHG sowie des Genossenschaftsgesetzes annimmt, um auch hier analoge Regelungen festzuschreiben.

Ein geringer Trost für die Betroffenen besteht darin, dass über den Abschluss einer Vermögensschadenrechtsschutzdeckung, eventuell auch im Kontext mit der D & O, die Abwehr von Ansprüchen gegen das betroffene Organ der Gesellschaft abgesichert werden kann. So können – wenn auch nicht der eigentliche Schaden innerhalb des Selbstbehaltes –, so doch die meist erheblichen Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzung nach wie vor vollumfänglich gedeckt werden.

Wolf-Rüdiger Senk

## Wie fit ist Ihr Marketing?



Unser **MarketingScan+** liefert Ihnen eine zuverlässige Diagnose: Wir durchleuchten alle Bereiche und zeigen Ihnen Stärken und Verbesserungspotenziale auf. Gründlich untersucht werden u. a. die Reaktionszeit und Reaktionsqualität auf konkrete Anfragen. Auf Herz und Nieren geprüft wird auch der optische und inhaltliche Auftritt am Markt – inklusive Homepage, Werbung, Schriftverkehr usw. Interesse? Rufen Sie uns unter 0541 800493-0 an oder schicken Sie uns eine E-Mail an [info@stolpundfriends.de](mailto:info@stolpundfriends.de).

Der **MarketingScan+** – ein Kooperationsprodukt von:



**STOLPUNDFRIENDS** seit 1989

• Marketinglösungen für die Wohnungswirtschaft